

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 18.

Weimar.

31. August 1894.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. Einrichtung einer Sparkasse in Ostheim v. d. Rhön, Seite 261. — Ministerial-Bekanntmachung, betr. Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb an die Allgemeine Deutsche Viehversicherungs-Gesellschaft in Lübeck, Seite 270. — Ministerial-Bekanntmachungen, betr. Wechsel in den Hauptagenturen der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck und der ersten Deutschen Cautions- und Allgemeinen Versicherungs-Anstalt „Fides“ in Mannheim, Seite 270 und 271. — Inhalts-Verzeichniß aus dem Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 271.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[83] I. Nachdem in Abwesenheit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog der durch die Gemeindebehörden zu Ostheim v. d. Rhön in das Leben gerufenen Sparkasse daselbst, unter landesherrlicher Genehmigung der vorgelegten, nachstehend ihrem wesentlichen Inhalt nach abgedruckten Statuten, die Rechte der juristischen Persönlichkeit zu ertheilen geruht haben, wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 18. August 1894.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Innern.
 Für den Departement's-Chef:
Krause.

Satzungen der städtischen Sparkasse zu Ostheim v. d. Rhön.

I. Zweck und rechtliche Eigenschaften der Sparkasse.

§ 1.

Die Sparkasse zu Ostheim v. d. Rhön bildet ein besonderes selbständiges Rechtssubjekt und wird unter Aufsicht der Gemeindebehörden nach Maßgabe dieser Satzungen verwaltet und führt den Namen: „Städtische Sparkasse zu Ostheim v. d. Rhön“.